

# **BStGer RR.2013.62 vom 13. August 2013**

Bundesstrafgericht, 2013-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2013.62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.62)

FR: TPF RR.2013.62 du 13 août 2013

IT: TPF RR.2013.62 del 13 agosto 2013

## **Regeste**

Innernationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.1), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) massgebend. Zusätzlich kann das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen.

### **E. 1.2**

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1 S. 339; 128 II 355 E. 1 S. 357; 124 II 180 E. 1a S. 181). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464, mit weiteren Hinweisen). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

### **E. 2.1**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Erhebung von Konteninformatoren der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Herausgabe von Bankunterlagen betreffend Konten der Beschwerdeführerin bei der Bank I. (act 1.2). Ihre Beschwerdelegitimation ist daher gegeben.

### **E. 2.2**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei

der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG; Art. 19 Abs. 2 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010, SR 173.713.161).

Die Schlussverfügung vom 31. Januar 2013 ist mit Beschwerde vom

#### **E. 4**

Einleitend ist zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 15. Mai 2013 mitgeteilt hatte, am Rechtshilfeersuchen in Bezug auf den Beschuldigten D. nicht länger festzuhalten (act. 15.1; vgl. supra lit. H.). Das Rechtshilfeersuchen ist jedoch hinsichtlich der anderen acht beschuldigten Personen nicht zurückgezogen worden, weshalb diesbezüglich vom Fortbestand des Ersuchens auszugehen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.218/2003 vom 17. Dezember 2003, E. 3.5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.200 vom 9. Juli 2009, E. 5.4).

#### **E. 5**

Im Zusammenhang mit der erhobenen Rüge der Beschwerdeführerin, das Individualschutzprinzip sei verletzt, da das Landgericht die Rechtswidrigkeit der durchgeführten Hausdurchsuchung bei D. in X. festgestellt habe (act. 1 S. 9 ff; act. 13 S. 3), ist sodann vorab Folgendes festzuhalten: Das Individualschutz- oder Benachteiligungsprinzip besagt, dass die Person durch die Rechtshilfe nach Möglichkeit nicht schlechter gestellt werden soll, als wenn das ausländische Verfahren im ersuchten Staat gegen sie durchgeführt würde (POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsa-

chen, Basel/Genf/München 2001, N 194). Auf das Individualschutzprinzip berufen kann sich in erster Linie derjenige, gegen den sich das ausländische Verfahren richtet. Unter Umständen kann es auch demjenigen zugute kommen, den eine Rechtshilfemassnahme direkt betrifft (POPP, a.a.O.). Ob vorliegend die Beschwerdeführerin legitimiert ist, sich auf das Individualschutzprinzip zu berufen, kann offen bleiben, da eine Verletzung desselben ohnehin nicht zu bejahen ist. Das Landgericht hat zwar in seinem Beschluss vom 15. April 2013 die Rechtswidrigkeit der in der Schweiz durchgeführten Durchsuchung der Wohnung von D. festgestellt. Dies, weil hinreichende Anhaltspunkte dafür fehlen würden, dass D. Gelder aus der F.-Entführung in Umlauf gebracht habe oder er daran schuldhaft beteiligt gewesen sei (act. 13.1; vgl. supra lit. H.). Wie noch zu zeigen sein wird, erweist sich jedoch die vorliegende Herausgabe der Bankunterlagen der Beschwerdeführerin unabhängig vom Bestehen eines Tatverdachts von D. als potentiell erheblich für das deutsche Strafverfahren (vgl. nachfolgend Ziff. 6.4). Inwiefern die Beschwerdeführerin durch die Rechtshilfe schlechter gestellt ist, als wenn das Verfahren in der Schweiz durchgeführt würde, ist nicht auszumachen.

#### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin moniert sodann, dass die Herausgabe sämtlicher das Konto der Beschwerdeführerin betreffenden Bankunterlagen einer unzulässigen Beweisausforschung

gleichkomme und unverhältnismässig sei. Die Beschwerdeführerin werde im Rechtshilfeersuchen nämlich gar nicht erwähnt. Zudem weise einzig eine Zahlung von EUR 250'000.-- indirekt einen Zusammenhang mit der Firma H. auf. Somit seien höchstens die Details dieser Überweisung von EUR 250'000.-- auf das Konto der A. sowie die Kontoeröffnungsunterlagen für die ersuchende Behörde relevant. Aus den übrigen Bankunterlagen sei kein Zusammenhang mit dem im Rechtshilfeersuchen vorgetragene Sachverhalt ersichtlich (act. 1 S. 6 f. und

## **E. 6.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, Bern 2009, S. 669 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung; statt vieler: Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.271 vom 7. April 2009, E. 3.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im

ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007, E. 3). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheim gestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 115 Ib 186 E. 4 S. 192). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (Urteil des Bundesgerichts 1A.209/2005 vom 29. Januar 2007, E. 3.2, m.w.H.). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben wurden, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt wurden, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241 E. 3c S. 244; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 7.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4.1).

## **E. 6.3**

Im Rechtshilfeersuchen vom 17. Juni 2011 wird zusammengefasst dargelegt, dass die Beschuldigten seit dem Jahre 2008 Gelder in die Finanzierung des Bauvorhabens J. in W.

einbringen würden bzw. eingebracht hätten, in der Absicht, die Herkunft der Gelder zu verschleiern und sich durch den Betrieb des Clubs und die ihnen dadurch zustehenden Gewinnanteile eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu sichern. Die Geldeinlagen seien bei einer Schweizer Strohgesellschaft Firma H. zusammengeflossen, für die sich der in Y. wohnhafte E. als Treuhänder verantwortlich gezeigt habe. Von dort aus seien die Gelder auf das Konto der K. AG transferiert und für den Bau des Clubs J. verwendet worden. So seien auf Veranlassung von C. im Zeitraum von Mai 2008 bis September 2010 rund 2,2 Millionen Euro von der Firma H. auf das Konto der K. AG beziehungsweise ein später eingerichtetes Treuhandkonto weitertransferiert worden. C. und B. hätten jeweils im Auftrag von Investoren gehandelt, die nicht hätten genannt werden sollen. Aufgrund der bisherigen Erhebungen bestehe der Verdacht, dass Teile dieser Geldbeträge aus der im Jahre 1996 in Z. erfolgten Entführung des dort lebenden Multimillionärs F., bei der 30 Millionen Deutsche Mark Lösegeld bezahlt worden seien, herrühren würden (act. 1.2).

#### **E. 6.4**

Die Beschwerdegegnerin führte in der Schlussverfügung aus, dass anlässlich der Auswertung der Bankunterlagen des auf die Firma H. lautenden Kontos Nr. 1 bei der Bank G. eine Gutschrift von EUR 250'000.-- mit Valuta vom 8. Juli 2009 vom Konto der A. bei der Bank I. habe eruiert werden können. Eine Sichtung der Bankunterlagen der A. soll ergeben haben, dass dieses Geld gleichentags von der Beschwerdeführerin gutgeschrieben worden sei. Vom Konto der Firma H. sei das Geld noch am 8. Juli 2009 auf eine Bankverbindung in Deutschland, lautend auf die L. GmbH geflossen, wo es schliesslich für die Finanzierung des Bordellbetriebes Club J. verwendet worden sei (act. 1.2). Das Konto der Beschwerdeführerin ist gemäss Kontoeröffnungsunterlagen am 29. September 2006 von E. in seiner Eigenschaft als "Director" der Beschwerdeführerin eröffnet worden (Verfahrensakten pag. 00518 und 00522). E. soll gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein enges Verhältnis zu den Beschuldigten B. und C. gehabt haben und für den Transfer der Gelder auf das Konto der Firma H. verantwortlich gewesen sein (act. 1.8 S. 2). Unter diesen Umständen ist die potentielle Erheblichkeit der herauszugebenden Bankunterlagen ohne Weiteres zu bejahen. Von einer unzulässigen Beweisausforschung kann keine Rede sein. Auch der geltend gemachte Umstand, wonach die Beschwerdeführerin im Rechtshilfeersuchen nicht erwähnt werde, steht der Leistung der Rechtshilfe nicht per se entgegen (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2011.56 vom 2. Dezember 2011, E. 6.3, RR.2010.244 vom 14. September 2011, E. 4.3 und RR.2010.268-270 vom 21. Juni 2011, E. 8.3). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, lediglich die Details der Überweisung von EUR 250'000.-- auf das Konto der A. sowie die Kontoeröffnungsunterlagen seien für die ersuchende Behörde relevant, verkennt sie, dass es nicht zulässig ist, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Nach der Rechtsprechung sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind, wenn das Rechtshilfeersuchen wie vorliegend auf die Ermittlung abzielt, auf welchem Weg Geldmittel mutmasslich strafbarer Herkunft verschoben wurden.

Die Herausgabe der vorerwähnten Unterlagen an die ersuchende Behörde entspricht nicht zuletzt auch dem Geist des GwUe, welches die Vertragsparteien zur grösstmöglichen Unterstützung bei der Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen und anderen

Vermögenswerten, die der Einziehung unterliegen, verpflichtet (Art. 8 GwUe) und diesen diesbezüglich sogar die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen erlaubt (Art. 10 GwUe). Zudem vermeidet diese Vorgehensweise auch ein allfälliges Nachtragser- suchen (BGE 121 II 241 E. 3a S. 243; Urteile des Bundesgerichts 1A.227/2006 vom 22. Februar 2007, E. 2.5; 1A.303/2004 vom 29. März 2005, E. 4.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.89 vom 20. Au- gust 2007, E. 4.1 m.w.H.).

7. Weitere Rechtshilfehindernisse werden nicht geltend gemacht und sind da- her auch nicht weiter zu prüfen. Zusammenfassend erweist sich die Be- schwerde unbegründet und ist daher vollumfänglich abzuweisen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- pflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundes- strafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Ent- schädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur An- wendung (Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 65 Abs. 5 VwVG sowie Art. 22 Abs. 3 BStKR). Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gebühr auf Fr. 4'000.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

## **E. 10**

f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.